

„Die Karke“ vom 02.04.2016



Mitteilungen der Samtgemeinde

Mittelweser

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren einschließlich integrierter Prüfung der Umweltverträglichkeit für die Herstellung von Gewässern im Zuge der 3. Erweiterung eines Bodenabbaues in der Gemarkung Stolzenau, Gemeinde Stolzenau, Landkreis Nienburg/Weser

Antragsteller: Kieswerk Stolzenau GmbH & Co. KG, In der Neustadt 1, 31737 Rinteln

Die Firma Kieswerk Stolzenau GmbH & Co. KG hat den Antrag auf Planfeststellung einschließlich Gutachten und Fachbeiträge nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) sowie die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vorgelegt und die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Die geplante Erweiterungsfläche umfasst ca. 19,5 ha. Sie liegt südlich der bereits abgegrabenen bzw. noch genehmigten Flächen. Westlich grenzt die K 63 Stolzenau - Schlüsselburg - an die geplante Abgrabung.

Der Plan mit den gesamten Unterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsstudie liegen in der Zeit vom 12.04.2016 2016 bis 13.05.2016 2016 bei der Samtgemeinde Mittelweser, Am Markt 4, 31592 Stolzenau, Zimmer 206, während der Dienststunden

montags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

ANZEIGEN

dienstags von 09.00 Uhr bis 13.00 und 14.00 bis 16.00 Uhr
mittwochs von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags von 09.00 Uhr bis 13.00 und 14.00 bis 18.00 Uhr
freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

sowie darüber hinaus nach vorheriger besonderer Vereinbarung zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Daneben können die das Vorhaben betreffenden Unterlagen auf der Homepage der Samtgemeinde Mittelweser unter www.sg-mittelweser.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/sonstige-planungen/ eingesehen werden.

- (1) Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung - das ist bis zum 27.05.2016 2016 - bei der Samtgemeinde Mittelweser oder dem Landkreis Nienburg/Weser, 31577 Nienburg, Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner/eine Unterzeichnerin mit Name, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner/Unterzeichnerinnen zu benennen.
- (2) Werden gegen den Plan Einwendungen erhoben, so werden diese in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin besonders benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
- (3) Durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- (4) Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- (5) Die Nrn. 1 bis 4 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Abbauvorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG entsprechend.
- (6) Es wird darauf hingewiesen, dass die Planfeststellung alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen etc. ersetzt, und dass durch sie alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Abbauvorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt werden.

31592 Stolzenau, 31.03.2016

LANDKREIS NIENBURG/WESER

Der Landrat
- Untere Wasserbehörde -
Im Auftrag
Wehr